

Spital muss teure Spritze anwenden

OGH bestätigt: Spitalsträger muss Therapie für Kind mit Muskelschwund leisten.

Wien. Ein heute 14-jähriges Mädchen, das unter spinaler Muskelatrophie leidet, hat ein Recht darauf, im Spital mit dem einzigen zur Verfügung stehenden Medikament behandelt zu werden. Das gilt auch dann, wenn das Mittel sehr teuer ist und nach dem hauseigenen „medizinischen Innovationsboard“ nur Kleinkindern unter sechs verabreicht werden soll. Das geht aus einer einstweiligen Verfügung gegen den steirischen Spitalsträger Kages hervor, die der Oberste Gerichtshof (OGH) bestätigt hat.

Die 14-Jährige kann wegen ihres Muskelschwunds nicht gehen und nur mit Unterstützung kurz stehen. Selbst zum autonomen Atmen im Liegen ist sie zu schwach. Üblicherweise verschlechtert sich der Zustand solcher Patienten kontinuierlich, unbehandelte Patienten überleben das 20. Lebensjahr kaum.

Ein Medikament kann den Verlauf stabilisieren und einzelne Muskelfunktionen sogar verbessern. Eine Spritze kostet aber mehr als 70.000 Euro. Die behandelnde Ärztin am LKH-Universitätsklinikum Graz befürwortete die Behandlung, doch Spitalerhalter Kages lehnte unter Verweis auf das Board ab. Zumindest vorerst, denn nach dem Antrag der Betroffenen ans Gericht ließ es die Spritze doch zu.

Zugleich wehrte sich die Kages aber gegen die einstweilige Verfügung des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz, wonach die Behandlung durchzuführen sei. Wie der OGH nun festhält, entbehrt die Weigerung der einer sachlichen Rechtfertigung (2 Ob 49/21a). Denn im vorliegenden Sonderfall sei bescheinigt, dass nur diese eine, alternativlose, medizinisch indizierte und nicht mit ernsthaften Komplikationen verbundene Behandlungsmethode zur Verfügung stehe. (kom)

VON BRYAN HOLLMANN

Wien. So gut wie jede Nachricht über Kryptowährungen scheint sich dieser Tage um Elon Musk und seine Hassliebe zu Bitcoin, Dogecoin und was auch immer der aktuelle Coin-du-Jour ist, zu drehen. Die Märkte reagieren auf jede seiner Äußerungen oder Tweets. Aber versteckt unter diesem täglichen Drama befindet sich eine weitaus existenziellere Bedrohung für den Kryptowährungsmarkt: Tether, aktuell die drittgrößte Kryptowährung mit einer Marktkapitalisierung von 59 Milliarden US-Dollar, ist gerüchtweise auf einem Kartenhaus gebaut, das mit einem Wimpernschlag zusammenbrechen und den gesamten Kryptowährungsmarkt mit sich reißen könnte.

„Reserve in US-Dollar“

Tether ist ein sogenannter Stablecoin, dessen Wert an den US-Dollar gekoppelt sein soll. Das Konzept ist einfach: Für jeden ausgegebenen Tether sollte ein US-Dollar als „Reserve“ auf einem Bankkonto gehalten werden. Was den Wert von Tether ausmacht, ist der Glaube, dass Tether jederzeit gegen eine entsprechende Menge an US-Dollar eingelöst werden kann.

Dies war zumindest jene Erklärung, die jahrelang von den Leuten hinter Tether gegeben wurde, die ein komplexes Geflecht von Gesellschaften mit Sitz auf den britischen Jungferninseln und in Hongkong betreiben. Doch es scheint, als wären die Reserven, die hinter Tether stehen sollen, nie formell geprüft worden. Das Management von Tether wurde zuletzt mit Vorwürfen des Eigenhandels und Vertuschung konfrontiert. Dies hat zu der Spekulation geführt, dass Tether nicht – wie ursprünglich behauptet – zu 100 Prozent durch reale US-Dollar gedeckt ist.

Es überrascht nicht, dass Tether seit Jahren von den US-amerikanischen Behörden mit Argusaugen beobachtet wird. Eine Untersuchung der New Yorker Generalstaatsanwaltschaft (NYAG) führte zu einer Geldstrafe in Höhe von 18,5 Millionen Dollar und der Feststellung, dass die Behauptung, Tether sei zu jeder Zeit vollständig durch US-Dollar gedeckt, eine Lüge war. Darüber hinaus ordnete das NYAG an, dass die Zusammensetzung der Reserven von Tether in regelmäßigen Abständen

Kryptogeld: Der virtuelle Elefant im Raum

Gastkommentar. Warum sich die Crypto-Community weniger Sorgen um Bitcoin und Elon Musk und mehr um Tether machen sollte.

offengelegt werden muss, was ein gewisses Maß an Transparenz bieten würde. Diese wird von der Community seit Langem gewünscht.

Ernüchternde Offenlegung

Am 13. Mai 2021 veröffentlichte Tether erstmals im Rahmen einer Offenlegung zwei Tortendiagramme, die die Aufschlüsselung der von Tether gehaltenen Reserven darstellten. Es zeigte sich, dass nur 2,9 Prozent der Reserven in Bargeld bestehen. Beinahe die Hälfte, genau 49,6 Prozent, besteht aus

nicht näher spezifizierten Commercial Papers, also unbesicherten Schuldtiteln, die von einem Unternehmen ausgegeben werden, um seine kurzfristigen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Skeptiker vermuten, dass ungedeckte Tether auf nicht regulierten Handelsplätzen gegen solche Schuldscheine ausgeben werden.

Schulden besichern Schulden

Dies bedeutet, dass die von Tether zur Besicherung herangezogenen Commercial Papers im Wesentlichen Schulden sind, die durch an-

dere Schulden besichert sind. Trifft dies zu, so könnte das ganze System kollabieren, wenn ein Commercial Paper ausfällt oder genügend Leute auf einmal versuchen, ihre Tether gegen US-Dollar bei Tether einzutauschen. Trotz dieser Enthüllungen bleibt die Defacto-Bindung an einschlägigen Tauschbörsen von Tether an den US-Dollar bestehen.

Nicht wie eine Bank reguliert

Warum ist das ein Problem? Tether-Befürworter weisen stets darauf hin, dass selbst traditionelle Banken lediglich verpflichtet sind, einen Teil ihrer Forderungen durch Eigenkapital zu decken, und überhaupt nur ein kleiner Teil ihrer Vermögenswerte tatsächlich in Bargeld oder Bargeld-Äquivalenten gehalten wird. Der große Unterschied ist jedoch, dass Tether nicht vorgibt, eine Bank zu sein und nicht wie eine solche reguliert wird. Im Gegensatz zu Spareinlagen gibt es für Tether auch keine Einlagensicherung, die Inhaber von Tether schützt; bricht das System zusammen, stünden die Inhaber ohne jede Sicherung dar.

Zu allem Überfluss hängt mittlerweile der gesamte Kryptowährungsmarkt von Tether ab. Die Menge an Tether, die an einem einzigen Tag gehandelt wird, wurde in den letzten Wochen größer als jene Menge, die mit den fünf wichtigsten Kryptowährungen zusammen gehandelt wird. Einige behaupten, dass Tether sogar für eine möglicherweise künstliche Aufblähung des Preises von Bitcoin und Hunderten von alternativen Kryptowährungen verantwortlich ist. Die Quintessenz: Wenn Tether geht, geht der ganze Markt mit ihm.

Selbst für den Fall, dass Tether derzeit vollständig gedeckt sein sollte, so wird, wie die Geschichte uns lehrt, die Bindung von Tether an den US-Dollar irgendwann ganz offiziell aufgegeben werden. Dies könnte eine Liquiditätskrise auf dem Markt auslösen, die so schwerwiegend ist, dass sie Elon Musks Tweets über Bitcoin im Vergleich dazu harmlos aussehen lassen wird. Sobald die Musik aufhört zu spielen, wird es kaum etwas geben, was Elon Musk oder irgendjemand anderer tun oder sagen kann, um den dann angerichteten Schaden aufzufangen.

Bryan Hollmann, LL.M., Attorney at Law (New York), ist US-Counsel bei Stadler Völkel Rechtsanwälte GmbH.

Verkauf und Verwendung von Fake-Bewertungen unzulässig

Gastbeitrag. Die Positionierung von Waren und Dienstleistungen auf Online-Marktplätzen hängt vielfach von Kundenbewertungen ab, Interessenten richten sich gern danach. Unternehmen dürfen Rezensionen nicht frei erfinden; auch verdeckte Anreize dafür sind zumindest problematisch.

VON SASCHA JUNG UND SONJA MIELCZAREK

Wien. Im Internet wird das gekauft, was von vielen Usern für gut befunden wird. Ein Schelm, wer glaubt, dass es dabei ausschließlich auf die Qualität des Produkts oder der Dienstleistung ankommt. Deren Positionierung bei Online-Marktplätzen wie Amazon oder dem Apple-App-Store hängt vor allem auch von Kundenbewertungen ab. Auch in den eigenen Online-Stores der Hersteller halten Kundenrezensionen verstärkt Einzug.

Doch gerade dort, wo sich Kunden vertrauensvoll in Gefilde objektiver Meinungsbildner zu begeben denken, stoßen sie nicht selten auf das bemerkenswerte Täuschungsvermögen ausgeklügelter PR-Praxis: Künstliche Kundenbewertungen sind im Wettbewerb eine starke Währung. Immer mehr Unternehmen setzen auf frei erfundene oder zumindest durch Gegenleistung generierte Empfehlungen zur Verkaufsförderung. Erst vor wenigen Wochen musste sich ein globaler Spielzeughersteller

den Vorwurf intransparenter Nutzung von Incentive-Bewertungen – also Gratisprodukt gegen positive Bewertung – gefallen lassen.

Laut aktuellen Studien sind über 40% aller Amazon-Bewertungen Fakes. Inzwischen gibt es zwar Programme, die gekaufte oder gänzlich gefälschte Bewertungen erkennen und noch vor der Veröffentlichung herausfiltern. Dennoch haben sich zahlreiche Unternehmen auf Erstellung und Verkauf von Fake-Bewertungen spezialisiert und machen damit viel Geld. Daher lohnt für Unternehmer ein näherer Blick: Was gilt als künstlich geschaffene Rezension? Und was ist rechtlich zulässig?

Angeblich neutraler Kunde

Generell muss man zwischen „Fake-Bewertungen“ und „durch Maßnahmen generierten Bewertungen“ differenzieren. Bei Fake-Bewertungen gibt sich das werbende Unternehmen oder seine Agentur als neutraler Kunde aus und verfasst selbst Bewertungen über die Produkte oder Dienstleistungen. Dabei soll der Eindruck

einer unabhängigen Meinungsäußerung entstehen, wobei das vermeintliche Spontanverhalten faktisch zentral manipuliert wird.

Engagierte Rezensenten können aber auch durch geldwerte Anreize in Form von Coupons, Rabatten oder Gewinnspielen rekrutiert werden. Hier sollen also Bewertungen durch Maßnahmen generiert werden. Die Angebote mögen harmlos anmuten, man denke etwa an: „20 Euro Nachlass auf Ihren nächsten Einkauf, wenn Sie Ihre Zufriedenheit mit anderen teilen“. Der positive Kommentar eines realen Users wird sodann auf einer Plattform präsentiert.

Aber sind solche Werbetaktiken erlaubt? Kurz gesagt: Größtenteils nicht. Die Beurteilung richtet sich insbesondere nach lauterkeitsrechtlichen Maßstäben.

Zunächst zu Fake-Bewertungen: In der sogenannten „schwarzen Liste“ des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) ist das „fälschliche Auftreten als Verbraucher“ als Per-se-Verbot erfasst. Genau das ist jedoch der Fall, wenn Unternehmen scheinbar private

Kundenbewertungen veröffentlichen. Da es sich um ein Per-se-Verbot handelt, ist gar nicht weiter zu prüfen, ob es im Einzelfall tatsächlich zu Täuschungen kam oder Kunden in deren Folge gar Produkte kauften. Aus demselben Grund erübrigt sich auch die Prüfung, ob die lauterkeitsrechtliche Spürbarkeitsschwelle überschritten wurde.

Produzenten als Beitragstäter

Problematisch wird es auch für jene Unternehmen, die diese Fake-Bewertungen herstellen und verkaufen: Sie werden sich einerseits den Vorwurf der Beitragstäterschaft gefallen lassen müssen, andererseits ist auch das bloße Anbieten von Fake-Bewertungen unlauter, wenn die vermeintlichen Rezensenten das bewertete Produkt nie in Händen gehalten oder die beurteilte Dienstleistung nie in Anspruch genommen haben.

Bei der Verwendung bezahlter Kundenempfehlungen gestaltet sich die Beurteilung etwas anders, denn hier wird nicht über die bestehende Verbrauchereigenschaft getäuscht. Die Bewertung stammt

ja in der Tat von einem Verbraucher. Nur ohne weitere Aufklärung wird jeder Leser annehmen, es handle sich um unabhängige, auf freiwilliger Basis verfasste Rezensionen. Allerdings kann nicht von unbeflüster Meinungsbildung die Rede sein, wenn diese auf monetären Anreizen fußt. Unternehmen müssen in diesen Fällen daher zumindest durch geeignete Zusätze über den Werbecharakter aufklären oder im Streitfall nachvollziehbar darlegen, dass das Vorteilsversprechen nicht den Inhalt der Rezension beeinflusst hat.

Fazit: Verkauf und Verwendung von Fake-Bewertungen sind unzulässig, auch die Veröffentlichung von durch Vorteilsversprechen erlangten Lobesrezensionen ist ohne Hinweis auf den Werbecharakter zumindest sehr problematisch. Rechtens bleibt hingegen die schlichte Bitte – ohne jegliche Anreize – zur positiven Rezension.

Rechtsanwalt Sascha Jung ist Partner bei Jank Weiler Operenyi | Deloitte Legal, Sonja Mielczarek ist juristische Mitarbeiterin in seinem Team.